



Rat der
Europäischen Union

143282/EU XXVII. GP
Eingelangt am 02/06/23

Brüssel, den 26. Mai 2023
(OR. en)

9506/23
PV CONS 22
ECOFIN 446

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wirtschaft und Finanzen)
16. Mai 2023

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	
a)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	3
b)	Liste der Gesetzgebungsakte.....	3

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC8)	4
4.	Überarbeitung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung (CMDI)	4
a)	Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRMR)	
b)	Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD)	
c)	Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Beteiligungsketten-Ansatz)	
d)	Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD)	
5.	Sonstiges.....	5
	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6.	Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine.....	5
7.	Wirtschaftliche Erholung in Europa	
	Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität	5
8.	Maßnahmen im Anschluss an die Frühjahrstagung der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 und des IWF vom 10. bis 16. April 2023.....	5
9.	Sonstiges	
	Rahmen für soziale Konvergenz.....	5

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6
---	---

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9076/23 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

9077/23

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

9078/23

Wirtschaft und Finanzen

1. Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2023: Technische Anpassungen (inkl. REPowerEU, CBAM und des Programms der Union für sichere Konnektivität)



8564/23 + ADD 1
8565/23
7494/23
FIN

Annahme

Billigung eines Schreibens

vom AStV (2. Teil) am 10.5.2023 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2023 fest, wobei sich Österreich und Dänemark der Stimme enthielten (Rechtsgrundlage: Artikel 314 AEUV und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft).

Der Rat vereinbarte die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist.

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist in der Anlage wiedergegeben.

2. Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA)



8695/23
PE-CONS 54/22
EF

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 10.5.2023 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

3. **Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung)**



8696/23
PE-CONS 53/22
EF

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 10.5.2023 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Umwelt

4. **Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union**



8955/2/23 REV 2
8955/23 ADD 1
REV 2
PE-CONS 82/22
FORETS

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 10.5.2023 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 8)**



8730/23
9204/23 + ADD 1

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung. Belgien unterstützt den Kompromiss zwar uneingeschränkt, gab jedoch eine Erklärung für das Protokoll ab (siehe Anlage).

4. **Überarbeitung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung (CMDI)**



- a) **Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRMR)**
- b) **Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD)**
- c) **Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Beteiligungsketten-Ansatz)**
- d) **Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD)**

8499/23
8482/23
8484/23
8483/23

Orientierungsaussprache

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Vorschläge zur Überprüfung des CMDI-Rahmens. Die Beratungen über die Vorschläge auf fachlicher Ebene werden voraussichtlich am 24. Mai 2023 aufgenommen.

5. **Sonstiges**
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge für den Bereich 8275/23
Finanzdienstleistungen
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zum Stand der aktuellen Arbeiten an den Gesetzgebungsvorschlägen für den Bereich Finanzdienstleistungen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression
Russlands gegen die Ukraine
Gedankenaustausch
7. Wirtschaftliche Erholung in Europa
Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität 9020/23
Gedankenaustausch
8. Maßnahmen im Anschluss an die Frühjahrstagung der Finanzminister
und Zentralbankpräsidenten der G20 und des IWF vom 10. bis 16. April 2023 8799/23
Informationen des Vorsitzes und der Kommission
9. Sonstiges
Rahmen für soziale Konvergenz 9306/23
Informationen der ungarischen Delegation

-
- ①** erste Lesung
- S** Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 9076/23

Zu B- Punkt 3:

**Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die
Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
(DAC 8)**

Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG BELGIENS

„Belgien begrüßt und unterstützt uneingeschränkt die neuerliche Aktualisierung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC). Diese neue Richtlinie ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Stärkung des Informationsaustauschs in Steuersachen. Für uns ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle ihren gerechten Anteil an Steuern entrichten, auch Unternehmen und Einzelpersonen, die mit Kryptowerten und E-Geld arbeiten.

Wir stimmen dem endgültigen Kompromisstext zur DAC 8 zu.

Zugleich sind wir der Ansicht, dass wir nach Möglichkeiten suchen müssen, wie wir die Steuerbehörden in die Lage versetzen, Steuertatbestände so effizient wie möglich festzustellen und zu erfassen. Dies gilt insbesondere für die rechtzeitige und gesetzliche Verpflichtung zur Angabe der Steueridentifikationsnummern im Rahmen des verpflichtenden automatischen Austauschs von Informationen über länderbezogene Berichte gemäß der Richtlinie 2011/16/EU (DAC 4).

Wir halten es für äußerst empfehlenswert, dass alle Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen, bereits ab dem 1.1.2024 mit der Umsetzung der Meldung der Steueridentifikationsnummer zu beginnen, da die Safe-Harbour-Regelung in der Richtlinie zur ‚zweiten Säule‘ (Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union) gut funktioniert.

Schließlich fordern wir die Kommission auf, diese Angelegenheit weiterzuverfolgen und die vorliegende Erklärung bei künftigen Änderungen der DAC zu berücksichtigen.“

Zu A-Punkt 1: **Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2023: Technische Anpassungen
(inkl. REPowerEU, CBAM und des Programms der Union für sichere
Konnektivität)**
Annahme

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS UND DÄNEMARKS

„Österreich und Dänemark verweisen auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum MFR vom Juli 2020, in denen Folgendes erklärt wird: *„Im Kontext einer Union aus 27 Mitgliedstaaten sollten alle EU-Organe bei der Prüfung der Zahl der Mitglieder des Personals einen umfassenden und gezielten Ansatz verfolgen; sie werden ersucht, die Verwaltungsausgaben soweit möglich zu verringern. (...) Alle Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU und ihre Verwaltungen sollten eine regelmäßige Überprüfung ihres Personalbestands durchführen, die die Optimierung der Personalressourcen auf derzeitigem Niveau sicherstellt“*.

Wir bedauern, dass die Kommission im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2023 von der Einhaltung des Grundsatzes einer stabilen Personalausstattung abgerückt ist, und fordern die Kommission auf, eine angemessene Strategie vorzulegen, um diese Aufstockung in Zukunft auszugleichen.

Aus diesem Grund werden sich Österreich und Dänemark bei der Abstimmung über den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2023 der Stimme enthalten.“

Zu A-Punkt 4: **Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und
Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung
stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland setzt sich weiterhin auf globaler Ebene für die Bekämpfung der Entwaldung und Waldschädigung, insbesondere der illegalen Entwaldung, ein. Estland begrüßt daher den zur Verordnung über Entwaldung und Waldschädigung erzielten Kompromiss.

Die Bekämpfung der illegalen Entwaldung und Waldschädigung darf jedoch nicht zu Lasten der Ziele für die Wiederherstellung der Natur gehen. Während der gesamten Verhandlungen hat Estland hervorgehoben, dass Ausnahmen und Flexibilitäten in Bezug auf die Entwaldung erforderlich sind, verbunden mit der Weidewirtschaft als wichtigem Instrument für die Wiederherstellung und Erhaltung der Ökosysteme naturnaher Grünlandflächen.

Obwohl auf diese Bedenken in den Erwägungsgründen eingegangen wird (Erwägungsgrund 36 im endgültigen Text), besteht keine Rechtssicherheit, dass einige Wiederherstellungspraktiken auch nach Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschriften fortgesetzt werden können. Darüber hinaus hat der endgültige Kompromiss zur Begriffsbestimmung für Waldschädigung zu Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung, d. h. ihrer Kontrolle, Überwachung und Rückverfolgbarkeit, geführt.

Estland besteht darauf, dass sich die Kommission weiterhin an ihre Zusicherungen hält, dass es keine Diskrepanzen zwischen den bestehenden Wiederherstellungszielen und den derzeitigen Praktiken einerseits und dem künftigen Benchmarking oder anderen Maßnahmen der Verordnung über die Entwaldung andererseits geben wird.

Estland sieht künftigen Leitlinien erwartungsvoll entgegen, die die Fortsetzung der Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen durch kontrollierte Entwaldung und die Erhaltung dauerhafter Ökosysteme, die Weidehaltung erlauben, ermöglichen. Beides sind wichtige Instrumente für die Verwirklichung der Biodiversitätsziele und der Ziele zur Wiederherstellung der Natur in den Mitgliedstaaten.“

ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Lettland unterstützt das Ziel der Verordnung, Entwaldung und Waldschädigung weltweit zu bekämpfen, und verpflichtet sich, zu diesem Ziel beizutragen.

Lettland enthält sich jedoch aus den folgenden Gründen beim Kompromiss über die Verordnung über Entwaldung und Waldschädigung der Stimme.

Lettland bedauert, dass die allgemeine Ausrichtung des Rates nicht beibehalten wurde und dass die Begriffsbestimmung für Waldschädigung auf sich natürlich verjüngende Wälder (die Umwandlung von sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder sonstige bewaldete Flächen) ausgeweitet wird. Das war für Lettland und viele Mitgliedstaaten ein sehr wichtiges und heikles Thema. Lettland ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Begriffsbestimmung zu Schwierigkeiten bei der Auslegung, Umsetzbarkeit und Überprüfbarkeit führen könnte. Sie schafft Rechtsunsicherheit für Marktteilnehmer, Händler und zuständige Behörden. Lettland sieht auch Risiken im Zusammenhang mit der Rückführung überwuchelter landwirtschaftlicher Flächen in die Wirtschaftstätigkeit, da aus historischen Gründen in den letzten Jahrzehnten große landwirtschaftliche Flächen stillgelegt wurden und überwuchert sind.

Die Hinzufügung einer weit gefassten Definition für Betriebe zur Rinderhaltung birgt Umsetzbarkeitsrisiken für die Landwirte und wirft Fragen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Vorschriften für die Mitgliedstaaten auf, in denen landwirtschaftliche Flächen schnell überwuchert werden und Wälder einen erheblichen Teil des Hoheitsgebiets des Landes bedecken.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Polen unterstützt die Bemühungen der Europäischen Union zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung in Fällen, in denen diese Prozesse tatsächlich stattfinden. Polen bedauert, dass die allgemeine Ausrichtung des Rates nicht beibehalten wurde; es kann den Verordnungsentwurf daher nicht unterstützen und enthält sich der Stimme. Polen ist der Auffassung, dass es nicht gerechtfertigt ist, die Schwellen für die Kontrollen der Marktteilnehmer und Waren anzuheben. Die Verschiebung des Stichtags gemäß der Verordnung wird zu Problemen für bestimmte Marktteilnehmer führen. Polen möchte auch darauf hinweisen, dass die Ausweitung der Begriffsbestimmungen für ‚Waldschädigung‘ und ‚sich natürlich verjüngende Wälder‘ dazu führen kann, dass diese zu weit ausgelegt und die Grundsätze nachhaltiger Waldbewirtschaftung zunehmend in Frage gestellt werden; die entsprechenden Konsequenzen wurden bei der Ausarbeitung dieser Verordnung nicht bewertet. Damit können auch vermehrt ‚begründete Bedenken‘ bei den Zollbehörden eingehen, was in Zukunft zu einem höheren Verwaltungsaufwand und einem möglichen Rückgang des Holzeinschlags aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung führen könnte. Polen betont, dass den Besonderheiten der Waldbewirtschaftung in einzelnen Ländern, den angewandten Lösungen und dem Handlungsbedarf unter bestimmten Bedingungen wie Naturkatastrophen stets Rechnung getragen werden muss.

Wir ersuchen die Europäische Kommission, die vorstehenden Überlegungen zu berücksichtigen und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien dazu festzulegen, wie die Begriffsbestimmung für ‚Waldschädigung‘ ausgelegt werden soll, damit die Möglichkeiten der nachhaltigen Waldbewirtschaftung oder nachhaltigen Landwirtschaft nicht eingeschränkt werden.

Nach der derzeitigen Fassung der Verordnung bemisst sich der Aufwand für die zuständigen Behörden anhand einer von der Europäische Kommission erstellten Liste, in der die Länder nach Risikokategorien eingestuft sind (hohes, normales oder geringes Risiko). Nach dem Inkrafttreten der Verordnung wird diese Bestimmung jedoch zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen, die auf ihrem Hoheitsgebiet jährliche Kontrollen der in der Union niedergelassenen Marktteilnehmer und ihrer in **Verkehr** gebrachten und aus der EU ausgeführten Erzeugnisse durchführen müssen.

Durch die Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung auf Gummi und Gummierzeugnisse wird sich der Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden erheblich erhöhen. Polen vertritt die Auffassung, dass keine zusätzlichen Waren in die von der Kommission vorgeschlagene Liste von Waren aufgenommen werden sollten, bevor eine Bewertung durchgeführt wurde.“

ERKLÄRUNG PORTUGALS

„Portugal begrüßt die zu dieser Verordnung erzielte Einigung. Nach unserer Auffassung wird sie ein wertvolles Instrument bieten, um zwei zentrale ökologische Herausforderungen unserer Zeit zu bewältigen: die Erderwärmung und den Verlust an biologischer Vielfalt, die untrennbar mit der zunehmenden Entwaldung und Waldschädigung verbunden sind.

Angesichts dessen, wie außerordentlich wichtig diese Verordnung ist, und im Hinblick auf ihre erfolgreiche Umsetzung möchten wir hervorheben, dass weiterhin Bedenken hinsichtlich der Begriffsbestimmung für ‚Waldschädigung‘ bestehen, was die Einbeziehung von sich natürlich verjüngenden Wäldern und ihre Umwandlung in Plantagenwälder oder sonstige bewaldete Flächen betrifft.

Sich natürlich verjüngende Wälder stellen nicht immer Ökosysteme von hohem ökologischen Wert dar, die geschützt werden müssen; im Gegenteil kann in bestimmten Situationen eine natürliche Verjüngung durch invasive, opportunistische Arten (z. B. nach einem Brand oder sogar durch die aggressive Verbreitung solcher Arten) mit negativen Auswirkungen auf heimische Arten und das Gleichgewicht des Ökosystems erfolgen.

Daher kann es erforderlich sein, in den natürlichen Verjüngungsprozess durch Waldbewirtschaftungsmaßnahmen einzugreifen, bei denen Aufforstungstechniken eingesetzt werden, durch die der Wert des Ökosystems wiederhergestellt und sogar verbessert wird, und solche Maßnahmen sollten durch diese Verordnung nicht bestraft werden.

Wir fordern die Kommission auf, diesen Situationen zu Rechnung zu tragen und für Klarheit zu sorgen, indem sie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Anwendbarkeit und Evaluierung der Waldschädigung bestimmt.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakei setzt sich uneingeschränkt für die Bekämpfung der Entwaldung und Waldschädigung ein und sieht diese Herausforderung als dringlich und vorrangig an. Die Slowakei unterstützt mithin das Ziel der vorgeschlagenen Verordnung.

Jedoch sind wir der Ansicht, dass der endgültige Text Unsicherheiten im Hinblick auf einige Aspekte, insbesondere die Überwachung und Rückverfolgbarkeit im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung für ‚Waldschädigung‘, mit sich bringt.

Mit der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung für Waldschädigung wird die Rechtssicherheit für Marktteilnehmer, Händler und die zuständigen Behörden zurückgehen und die Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Verordnung sich verschlechtern. In manchen Fällen werden durch diese Begriffsbestimmung außerdem die Rechte von Waldbesitzern auf nationaler Ebene eingeschränkt werden.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung für Waldschädigung haben wir mehrere praktische Beispiele auf nationaler Ebene ausgemacht, die zu Unsicherheit, Unklarheit und unvorhersehbaren Auswirkungen in der Zukunft führen können. Diese Beispiele beziehen sich in vielen Fällen auf die nachhaltige Waldbewirtschaftung innerhalb des Hoheitsgebiets unseres Landes. In dieser Hinsicht möchten wir den Sonderfall von Schutzwäldern hervorheben, eine besondere Kategorie von Wäldern, die gemäß unseren nationalen Rechtsvorschriften dem Bodenschutz gewidmet sind (sie fallen nicht unter die Kategorie der geschützten Wälder; es gibt einen Unterschied zwischen ‚Schutzwäldern‘ und ‚geschützten Wäldern‘). Viele dieser Schutzwälder wurden ohne jede Bewirtschaftungstätigkeit belassen, in manchen Fällen über hundert Jahre lang. Ihre Merkmale und ihre Struktur können daher an Primärwälder erinnern oder diesen entsprechen. Dennoch können diese Schutzwälder beispielsweise im Fall einer natürlichen Störung erheblich geschädigt werden und müssten dann dringend verjüngt werden, um die Fortsetzung ihrer Schutzfunktion sicherzustellen und ihre Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel zu erhöhen. In solchen Fällen kann eine künstliche Verjüngung (in unterschiedlichem Maß) zur Anwendung kommen. Die Anwendung von Verfahren der künstlichen Verjüngung stellt hier indes keine Waldschädigung dar.“

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

„Schweden setzt sich für die Bekämpfung der Entwaldung und Waldschädigung ein. Bei den Verhandlungen hat Schweden der Klarheit Vorrang gegeben, unter anderem indem es darauf bestanden hat, dass die Begriffsbestimmungen leicht verständlich, leicht einzuhalten und leicht zu überwachen sind, nicht zuletzt weil die Verordnung weltweit Anwendung findet. Zwar wurde der Vorschlag in dieser Hinsicht präzisiert, der vereinbarte Wortlaut der Verordnung bringt jedoch erhebliche Unsicherheiten mit sich, die in ihrer Gesamtheit dazu führen, dass Schweden die Verordnung nicht unterstützt. Der hohe Verwaltungsaufwand bedeutet, dass Kleinbauern den Zugang zum Markt verlieren könnten, insbesondere in Erzeugerländern, in denen die Verfügbarkeit digitaler Instrumente stärker eingeschränkt ist. Die Maßnahme zwingt Kleinbauern dazu, ihre Verwaltungs- und digitalen Kapazitäten auszubauen; dies ist schwer umzusetzen, bevor die Verordnung in Kraft tritt. Darüber hinaus besteht erhebliche Unklarheit über die praktische Durchführung der Kontrollen, Überwachung und Verfolgbarkeit. Einige der Auswirkungen der vorgeschlagenen Vorschriften sind unvorhersehbar, was ein Risiko in Bezug auf die Rechtssicherheit für natürliche und juristische Personen bedeutet. Die rückwirkende Anwendung der Maßnahme ab dem Jahr 2020 stellt ebenfalls eine Unsicherheit hinsichtlich der Erzeugungsbedingungen für Landwirte und Landwirtinnen dar, die vor Kurzem Wälder in Weideland oder Flächen für Viehställe umgewandelt haben. Darüber hinaus birgt die Verordnung das Risiko, dass die Möglichkeiten zur Wiederherstellung von Weideland zur Unterstützung der Biodiversität in Schweden reduziert werden. Schweden unterstützt zwar uneingeschränkt das Ziel der Verordnung, nicht jedoch die Verordnung in ihrer derzeitigen Form. Schweden ist der Auffassung, dass eine enger gefasste und funktionalere Verordnung stärker zu einer nachhaltigen weltweiten Entwicklung beitragen würde. Die Verordnung hätte in künftigen Überarbeitungen auf der Grundlage von robusten Folgenabschätzungen ausgeweitet werden können. Da die Verordnung jedoch verabschiedet worden ist, wird Schweden konstruktiv dazu beitragen, dass sie auf eine Art und Weise durchgeführt wird, mit der unangemessene Handelshemmnisse minimiert werden, und dass im Rahmen künftiger Überarbeitungen Verbesserungen vorgenommen werden.“